

Nachdem im Jahr 2015 die Abschlüsse 2012 und 2013 vom Rat beschlossen wurden, konnte der Abschluss 2014 erstellt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emden hat nach Beendigung der Abschlussarbeiten im September 2015 die Prüfung des Jahresabschlusses des Optimierten Regiebetriebes „Kulturbüro Emden“ für das Jahr 2014 in der Zeit von Januar 2016 bis Februar 2016 durchgeführt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in dem als Anlage zur Vorlage 16/2036 beigefügten Schlussbericht vom 17.02.2016 dargestellt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emden hat nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und stellt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Kulturbüros dar. Der Rechenschaftsbericht gibt insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage des Kulturbüros wieder und stellt mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, zutreffend dar.

Nach § 4 der Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter kommunaler Einrichtungen ist der Jahresabschluss kommunaler Einrichtungen, die nach § 139 Abs. 1 NKomVG geführt werden, analog des § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufzustellen.

Das ordentliche Ergebnis 2014 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 9.803,86 € und im außerordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 9.803,86 € ab. Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses wird mit der Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen und der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Nach der Zuführung und der Entnahme bezüglich des Jahresergebnisses 2014 beträgt die Gesamtrücklage aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses insgesamt 52.679,49 €.

Mitwirkungsverbot:

Bezüglich des Beschlusses über die Entlastungserteilung besteht gem. § 41 NKomVG ein Mitwirkungsverbot für den Oberbürgermeister. An den Beratungen über die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes kann er jedoch teilnehmen.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine.

Anlagen:

- Prüfungsbericht des Jahresabschlusses 2014
- Jahresabschluss 2014 inkl. Anhang und Anlagen
- Rechenschaftsbericht 2014